

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. V/0534/2006

Einsatzkriterien

Die einzelnen Ausschluss- (-) und Abwägungskriterien (A) für den Einsatz der Grünpfeilregelung sind in der nachfolgenden Übersichtstabelle in den Ziffern 1-18 zusammengestellt:

		BAST 1999	VwV 2001	RiLS A
1	unzureichende Sicht auf Fußgänger und Fahrzeuge der freigegebenen Richtungen		-	
2	eigene Signalphase für entgegenkommende Linksabbieger		-	
3	Grüner „Diagonal“-Pfeil für entgegenkommende Linksabbieger (§ 37 Abs. 2.1)		-	
4	Fahrtrichtungs-Pfeile in den Lichtzeichen für Rechtsabbieger		-	
5	Kreuzen oder Befahren von Gleisen beim Rechtsabbiegen		-	
6	mehrere Fahrstreifen für das Rechtsabbiegen		-	
7	Außerortsstraße	A		
8	Überstreichen des Gegenfahrstreifens durch rechtsabbiegende Lkw und Busse	A		
9	regelmäßige Wendefahrten in übergeordneter Fahrtrichtung von rechts	A		
10	Überforderung der Rechtsabbieger bei vielen Fahrspuren/Fahrtbeziehungen	A		
11	Behinderung entgegenkommender links abbiegender Linienbusse	A		
12	Lichtzeichenanlage dient überwiegend der Schulwegsicherung ...		-	
13	Fußgängerfurten, die häufig von			
13 a	... Mobilitätsbehinderten	A		
13 b	... Seh- oder Gehbehinderten benutzt werden		-	
14	Häufige Blockierung der Furt durch rechts abbiegende (lange) Lkw/Busse	A		
15 a	zu kreuzender Radweg für Verkehr in beiden Richtungen zugelassen		-	
15 b	...nicht zugelassen, jedoch trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet (illegal) und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann		-	
16	abgesetzte Radfahrerfurten	A		
17	Gesonderte Signalisierung des Radverkehrs auf der zu kreuzenden Furt			A
18	Im Knotenpunktbereich Aufstellflächen für Radfahrer vorhanden, die von Kraftfahrzeugen beim Rechtsabbiegen mit VZ 720 überfahren werden			A